

Der neue Corporate Governance-Bericht

Börsennotierte Aktiengesellschaften müssen die Grundsätze ihrer Unternehmensführung und -kontrolle in einem eigenen Corporate Governance-Bericht offen legen.

Bislang haben sich Emittenten des Prime Market der Wiener Börse verpflichtet, jährlich in ihrem Geschäftsbericht eine Erklärung über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex aufzunehmen. Durch den neu geschaffenen § 243b findet der Corporate Governance-Bericht nun auch Einzug in das Unternehmensrecht. Der seit 2002 in Österreich eingeführte Corporate Governance Kodex umfasst auf freiwilliger Basis eine Reihe von Verhaltensregeln für an der Wiener Börse notierte Unternehmen und stellt einen Rahmen für die verantwortungsvolle Führung und Leitung von Unternehmen dar.

Transparenz zur Corporate Governance

Gesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien gleichzeitig mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, haben einen eigenen Corporate Governance-Bericht aufzustellen. Dieser hat zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- die Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex
- die Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist

- soweit die Gesellschaft von diesem abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen
- wenn die Gesellschaft beschließt, dessen Bestimmungen generell nicht anzuwenden, eine Begründung hierfür

Weiters ist in diesem Bericht auch die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse anzugeben.

Ziele und Umsetzung in der Praxis

Durch diese Erklärung sollen den Aktionären Schlüsselinformationen über die im Unternehmen tatsächlich angewendete Corporate Governance gegeben werden. Insbesondere soll daraus hervorgehen, welche besonderen Regelungen und Abläufe neben den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften für die Unternehmensführung und -kontrolle bestehen. Die offengehaltene Formulierung „in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannter Corporate Governance Kodex“ schließt ausdrücklich auch Kodizes, die auf einer ausländischen Börse üblicherweise einzuhalten sind, ein. Daher können österreichische Unternehmen, die auf diesen Börseplätzen Kapital aufgenommen haben, entsprechend flexibel entscheiden auf welchen Kodex sie sich beziehen wollen.

Einblicke in die Unternehmensführung und -kontrolle

Der Sinn dieses Berichtes liegt nicht darin, die gesamte Geschäftsordnung der Gesellschaft oder das nationale Gesellschaftsrecht abzudrucken, sondern konkrete Angaben zu machen. Diese Angaben

betreffen beispielsweise die Kompetenzverteilung des Vorstands, die

Art der verschiedenen Ausschüsse im Aufsichtsrat, die Anzahl der Sitzungen, Quorum für Beschlussfassungen, sowie den Umfang und Inhalt der Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat. Als Leitlinie können darüber hinaus die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex herangezogen werden.

Der Corporate Governance-Bericht ist vom Vorstand aufzustellen, dem Aufsichtsrat vorzulegen und jedenfalls getrennt vom Lagebericht zu veröffentlichen. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde. Die Inhalte dieses Berichtes unterliegen keiner Prüfung durch den Abschlussprüfer.

Inkrafttreten

Der neue § 243b tritt am 1. Juni 2008 in Kraft und ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

alexandra.wild@at.pwc.com